

# Geschäftsbedingungen

## (Stand 1/2024)

### 1. Geltungsbereich

Sämtliche Rechtsgeschäfte, Lieferungen, sonstige Leistungen und Angebote, die von uns erbracht werden, erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Der Kunde nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass wir bereits jetzt Widerspruch gegen sämtliche abweichende Regelungen in einer Bestellung oder in sonstigen Geschäftspapieren des Kunden erheben. Abweichende Bedingungen des Kunden werden von uns nicht anerkannt und gelten nur im Falle unserer schriftlichen Bestätigung, auch wenn wir diesen im Einzelfall nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

### 2. Vertragsabschluss

2.1 Unsere Angebote und Preislisten sind unverbindlich und freibleibend. Vertragsabschlüsse kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder eine von uns gesetzte Erfüllungshandlung zustande. Alle sonstigen, auch später getroffenen Vereinbarungen oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam.

2.2 Technische Angaben in unseren Unterlagen verstehen sich bloß als Annäherungswerte, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Konstruktions- bzw. produktionsbedingte Änderungen und Abweichungen bleiben in jedem Fall vorbehalten. Bloße Schreib- und Rechenfehler in Angeboten, Auftragsbestätigungen oder Rechnungen können von uns jederzeit berichtigt werden.

### 3. Preise

3.1 Alle von uns genannten Preise sind freibleibend und verstehen sich, sofern nicht anderes ausdrücklich vermerkt ist, in Euro (EUR), inklusive Umsatzsteuer. **Kostenvorschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.**

3.2 Allfällige Änderungen von Lohnkosten aufgrund kollektivvertraglicher oder gesetzlicher Regelungen oder innerbetrieblicher Abschlüsse, sowie Änderungen anderer, für die Kalkulation relevanten Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendigen Kosten, wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., berechtigen uns, die Preise entsprechend anzupassen, sohin im Falle einer Erhöhung der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten die Preise entsprechend zu erhöhen und im Falle einer Senkung der Kalkulation zugrundeliegenden Kosten die Preise entsprechend zu senken. Dem Kunden steht aus diesem Grund weder ein Rücktrittsrecht noch die Geltendmachung des Wegfalles der Geschäftsgrundlage zu. Sämtliche Preise verstehen sich mangels anderer schriftlicher Vereinbarung ohne Nebenspesen.

3.3 Die Preise des Angebotes gelten nur bei Bestellung des gesamten Angebotes.

3.4 Die laut UstG § 28 0% Steuer für die Lieferung, innergemeinschaftliche Erwerbe, Einfuhren sowie Installationen von Photovoltaikmodulen bis maximal 35kWp Engpassleistung, welche nach dem 31.12.2023 und vor dem 01.01.2026 ausgeführt werden, wird von der Firma Fresh Energy nach vorangehender Prüfung und korrekter kundenseitiger Betriebsbestätigung, berücksichtigt.

### 4. Lieferung und Leistungserbringung

4.1 Vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Absendung der Auftragsbestätigung durch uns, nicht jedoch bevor alle zur Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen

erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen (insbesondere sämtliche Ausführungsdetails), Unterlagen, Anzahlungen oder sonstigen Leistungen des Kunden von uns als bei uns eingelangt bestätigt wurden. Bei Verzug mit vereinbarten Zahlungen verlängert sich die Lieferfrist entsprechend. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn der Liefergegenstand unser Lager vor Fristablauf verlässt oder von uns bis dahin dem Kunden die Lieferbereitschaft mitgeteilt wird.

4.2 Zugesagte Lieferfristen und -termine sowie Termine für sonstige Leistungen (beispielsweise Montagetermine) werden bestmöglich eingehalten, sind aber nicht verbindlich. Insbesondere bei der Montage kann es zu unvorhersehbaren Verzögerungen insbesondere durch Umwelteinflüsse (zB. Regen, Sturm, Schneefall, usw.) kommen. Verzögerungen mit der Lieferung oder sonstigen Leistungen berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, außer wir haben die Verzögerung grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet. Wir sind berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen (insbesondere Montageleistungen) auch in Teilen und schrittweise durchzuführen und zu verrechnen.

4.3 Die Wahl von Versandart und Versandweg bleiben uns unter Ausschluss jeder Haftung vorbehalten. Es besteht insbesondere keine Verpflichtung, die billigste Beförderungsart zu wählen. Transportversicherungen werden nur im Auftrag und auf Rechnung des Kunden abgeschlossen.

4.4 Die Verpackung – auch von Teil- und/oder Vorlieferungen – erfolgt in handelsüblicher Weise. Kosten darüberhinausgehender Verpackungen gehen zu Lasten des Kunden.

4.5 Betriebsstörungen und Ereignisse höherer Gewalt sowie andere Ereignisse außerhalb unseres Einflussbereiches, insbesondere auch Lieferverzögerungen (wie insbesondere Transport- und/oder Verzollungsverzögerungen) und dergleichen seitens unserer Vorlieferanten, berechtigen uns gegenüber dem Kunden unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen (ausgenommen im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens), dazu, entweder die Fristen entsprechend zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn die Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, indem wir uns in Verzug befinden. Als höhere Gewalt gilt jedes außer- und innerbetriebliche Ereignis bzw. jeder Umstand, das bzw. der mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht vorhersehbar und zu verhindern ist; dazu zählen insbesondere Naturgewalten wie Feuer, Erdbeben, Erdbeben, Erdbeben etc., aber etwa auch Kriege oder kriegsähnliche Zustände, Revolution, Epidemien, Pandemien, Unruhen, Betriebsstörungen, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Stromausfall, Lieferverzögerungen von Vorlieferanten und ähnliche vergleichbare Umstände.

4.6 Mit der Anzeige der Versandbereitschaft durch uns an den Kunden, spätestens jedoch mit Abgang der Lieferung aus unserem Lager, im Falle direkter Lieferung ab Lager unseres Lieferanten, geht die Preis- und Leistungsgefahr auf den Kunden über; dies gilt auch dann, wenn wir noch zusätzliche Leistungen übernommen haben.

4.7 Falls die Absendung einer versandbereiten Ware ohne unser Verschulden nicht möglich ist, der Kunde die Ware nicht übernimmt oder der Kunde im Zeitpunkt der Anlieferung keine geeignete Lagerplätze in hinreichender Größe für die Ware zur Verfügung stellt, sind wir berechtigt, die (betroffene) Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern, wodurch

- die Lieferung als erbracht gilt; hierbei sind wir insbesondere dazu berechtigt, die Lagerung zu marktüblichen Preisen selbst vorzunehmen oder die versandbereite Ware im Namen und auf Rechnung des Kunden bei Dritten einzulagern. Unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten wird als Erfüllungsort der Sitz unseres Unternehmens vereinbart.
- 5. Leistungsumfang, Änderung des Leistungsumfanges**
- 5.1 Unsere im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrages zu erbringenden Leistungen sind in unserem Angebot abschließend angeführt. Sollte bei einer oder mehreren Leistungen im Angebot kein Preis oder ein Preis von EUR 0,00 oder ähnliches angeführt sein, so gilt diese Leistung im Einzelvertrag als nicht vereinbart und ist sohin von unserem Leistungsumfang nach dem Einzelvertrag nicht umfasst. Etwaige zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die nicht auf diese Weise vertraglich vereinbart wurden (wie beispielsweise der Einbau von Trafos und/oder Zuleitungen), werden von uns nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Einzelvertrag erbracht.
- 5.2 Unsere Leistungen umfassen insbesondere nicht die Demontage und/oder Entsorgung von Altkollektoren, Photovoltaikmodulen oder Verpackungsmaterial, sofern nicht im Einzelvertrag schriftlich abweichendes vereinbart wurde. Wir sind berechtigt, bereits vorhandenes Befestigungsmaterial bei der Montage der Kollektoren zu verwenden.
- 5.3 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass im Zusammenhang mit den Montagearbeiten geringfügige Leistungsänderungen notwendig werden können, die nicht vorhersehbar sind. Derartige sachlich gerechtfertigte Leistungsänderungen werden vom Kunden vorab genehmigt, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde verpflichtet sich, die uns durch die derart bedingten Leistungsänderungen entstehenden Zusatzkosten für den verursachten Mehraufwand zu vergüten.
- 5.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass während der Montage- bzw. Demontagearbeiten eine Abschaltung der PV-Anlage und/oder eine gänzliche oder partielle Stromabschaltung erforderlich sein kann. Die Kosten und sonstigen allfälligen Nachteile daraus sind ausschließlich vom Kunden zu tragen und wird dafür von uns nicht gehaftet.
- 6. Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit der Leistungserbringung**
- 6.1 Der Kunde hat uns alle zur Erfüllung unserer Verpflichtungen erforderlichen technischen oder sonstigen Informationen (insbesondere sämtliche Ausführungsdetails), Unterlagen und dergleichen vollständig und richtig zu erteilen. Unrichtig erteilte bzw. unrichtig gewordene Informationen hat der Kunde uns gegenüber umgehend zu berichtigen. Sollten uns die Informationen und Unterlagen unplausibel erscheinen, erklärt sich der Kunde bereits jetzt mit der Einholung eines Zweitgutachtens durch uns einverstanden. Die Kosten hierfür hat der Kunde zu tragen. Wir haften nicht für sämtliche Folgen aus der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der uns vom Kunden erteilten Informationen, insbesondere nicht für die Statik der Dachkonstruktion.
- 6.2 Der Kunde ist verpflichtet, von der Anlieferung der Ware bis hin zum vollständigen Abschluss der sonstigen Leistungen (insbesondere der Montagearbeiten) unentgeltlich geeignete (insbesondere absperrbare und überdachte) Lagerplätze in hinreichender Größe für die Ware (Kollektoren, Werkzeug, sonstiges Material) zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Maßnahmen zu setzen und Vorkehrungen zu treffen, die für eine ungehinderte und zügige Leistungserbringung durch uns erforderlich oder nützlich sind. Dazu zählt insbesondere sicherzustellen, dass die erforderlichen Sicherungseinrichtungen vorhanden sind sowie sämtliche nicht vom Leistungsumfang umfasste notwendige Vorarbeiten und Nacharbeiten rechtzeitig und fachgerecht ausgeführt sind bzw. werden.
- 6.4 Sämtliche mit der Erbringung unserer Leistungen beim Kunden (insbesondere) Montagearbeiten im Zusammenhang stehende Kosten (zB. Kosten für Strom, Wasser, usw) trägt der Kunde.
- 6.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten alle für die Montage und den Betrieb der Solar- bzw. PV-Anlage erforderlichen öffentlich-rechtlichen Anzeigen zu erstatten sowie die notwendigen Bewilligungen und Genehmigungen (zB. Blendgutachten, luftfahrtrechtliche Bewilligung, Baubewilligung), udgl.) einzuholen.
- 6.6 Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, eine Netzzugangszusage vom Netzbetreiber einzuholen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass erst nach Vorliegen einer Netzzugangszusage mit der Montage begonnen werden kann.
- 6.7 Der Kunde ist verpflichtet, die PV-Anlage nur nach den jeweils aktuellen Vorgaben des jeweiligen Netzbetreibers in Betrieb zu nehmen und zu betreiben. Dies erfasst sowohl Vorgaben an Software wie auch Hardware.
- 6.8 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Förderungen auf eigene Kosten ausschließlich bei den jeweils zuständigen Förderstellen zu beantragen sind. Allfällige Leistungen wie Aufklärung über potentielle Förderungen, Unterstützung bei der Förderabwicklung oder sonstige (Beratungs-)Leistungen im Zusammenhang mit Förderungen sind nicht von unserem Leistungsumfang umfasst. Der Kunde kann sohin keine Ansprüche welcher Art auch immer im Zusammenhang mit Förderungen gegen uns ableiten.
- 7. Zahlungsbedingungen**
- 7.1 Es steht uns frei, unsere Rechnungen auch auf elektronischem Wege zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich mit dieser Übermittlungsform einverstanden. Unsere Rechnungen – auch Teilrechnungen – sind 7 Tage nach Ausstellungsdatum netto spenden- und abzugsfrei, insbesondere ohne Skontoabzug, zur Zahlung fällig.
- 7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten oder Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern. Weiters ist der Kunde dazu verpflichtet, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu bezahlen. Der Kunde hat darüber hinaus die uns entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei er sich im Speziellen verpflichtet, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der VO des BMWA über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen ergeben. Sofern eine Mahnung durch uns erfolgt, verpflichtet sich der Kunde, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 10,00 zu bezahlen.
- 7.3 Bei Exportgeschäften ist ausschließlich der Kunde dazu verpflichtet, für die Einholung und Aufrechterhaltung der notwendigen Export-, Zoll- und sonstigen Bewilligungen und dergleichen auf eigene Kosten zu sorgen. Wir erteilen keine wie immer geartete Gewähr oder Garantie für die Zulässigkeit der Ausfuhr der gekauften Waren. Weiters hat der Kunde sämtliche Export- und Zollpapiere und

dergleichen im Original an uns zurückzusenden, ansonsten er verpflichtet ist, allfällige Mehrwertsteuer zu bezahlen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Wir behalten uns das Eigentumsrecht an allen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises oder Werklohnes samt Zinsen und Nebengebühren – gleich aus welchem Rechtsgrund – vor. Ein Auftrag aus mehreren Teillieferungen gilt sodann als einheitlicher Auftrag, wobei der Eigentumsvorbehalt an allen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus diesem Rechtsgeschäft aufrecht bleibt. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt, sofern wir – wozu wir einseitig berechtigt sind – keinen Rücktritt vom Vertrag erklären, grundsätzlich nicht als Rücktritt vom Vertrag und hebt die Pflichten des Kunden, insbesondere auf Zahlung des Preises, nicht auf.
- 8.2 Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung des Eigentums durch Dritte muss uns der Kunde unverzüglich benachrichtigen. Der Kunde ist verpflichtet, die Kosten und Maßnahmen zur Beseitigung des Eingriffes, insbesondere die Kosten von Interventionsprozessen und dergleichen, zu tragen.
- 8.3 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach oder stellt er seine Zahlungen ein, so wird die gesamte Restschuld sofort fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, sofort die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen. Nach Rücknahme des Kaufgegenstandes steht es in unserem Ermessen, entweder den Kaufgegenstand zu veräußern und den erzielten Erlös abzüglich 20 % Wiederverkaufsspesen dem Kunden auf seine noch bestehenden Verpflichtungen gutzuschreiben oder den Kaufgegenstand zum Rechnungspreis unter Abzug allfälliger Wertminderungen zurückzunehmen und dem Kunden für die Zeit seines Besitzes für die angelieferten Produkte eine Miete zum üblichen Mietpreis zu berechnen.

## 9. Gewährleistung und Schadenersatz

- 9.1 Für diejenigen Waren, die wir unsererseits von Zulieferanten bezogen haben, leisten wir lediglich Gewähr im Rahmen der uns gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüchen. Wir leisten bei den von uns gelieferten Produkten lediglich Gewähr dafür, dass sie die im Verkehr für diese Produkte üblicherweise vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen. Für darüberhinausgehende, wie insbesondere in öffentlichen Äußerungen – wie z.B. Werbung und in den den Waren beigefügten Angaben – enthaltenen Eigenschaften leisten wir nur dann Gewähr, wenn diese Eigenschaften bzw. Spezifikationen von uns im Zuge der Auftragserteilung schriftlich zugesichert worden sind.
- 9.2 Die Abtretung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder dergleichen ist unzulässig.
- 9.3 Instruktionen, die in Prospekten, Gebrauchsanweisungen oder sonstigen Produktinformationen gegeben werden, sind, um allfällige Schäden zu vermeiden, vom Kunden strikt zu befolgen. Von einer über die definierten Anwendungsbereiche hinausgehenden Anwendung wird ausdrücklich gewarnt. Für Schäden durch unsachgemäßen Betrieb oder Gebrauch sowie unterbliebene oder unsachgemäße Wartung der PV-Anlage oder Teilen davon haften wir nicht.

## 10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, uns Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse nachweislich, unaufgefordert und unverzüglich bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseits vollständig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen an den Kunden auch dann als zugegangen, falls sie an die uns zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet wurden. Es obliegt dem Kunden, den

Zugang seiner Änderungsmitteilung im Einzelfall nachzuweisen.

- 10.2 Vertragssprache ist Deutsch. Wird ein Vertrag in deutscher und englischer Sprache errichtet, ist im Falle von Abweichungen zwischen den beiden Fassungen ausschließlich die deutschsprachige Fassung maßgeblich.
- 10.3 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten der Vertragspartner ist der Ort unseres Hauptsitzes in Linz / Österreich, dies unabhängig von jeder Vereinbarung über den Lieferort und die Übernahme allfälliger Transportkosten oder den Zahlungsort.
- 10.4 Auf sämtliche, insbesondere der vertraglichen Vereinbarung und diesen Geschäftsbedingungen unterliegende Rechtsgeschäfte, ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen jedoch dessen Verweisungsnormen, insbesondere jene des Internationalen Privatrechts, soweit diese auf die Anwendung ausländisches Rechtes verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührung die Anwendung spezieller, auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z.B. das UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden bzw. werden diese explizit ausgeschlossen. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung der Geschäftsbedingungen und des Einzelvertrages. Diese Rechtswahl gilt nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
- 10.5 Hat der Kunde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Republik Österreich und ist nicht in Österreich beschäftigt, wird als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, für unseren Kunden ausschließlich das sachlich für Linz / Österreich zuständige Gericht vereinbart, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.
- 10.6 Sollte eine der Bestimmungen unserer Geschäftsbedingungen nicht rechtswirksam sein oder ungültig werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich, an Stelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen unverzüglich solche zu beschließen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommen. Dasselbe gilt auch für Regelungslücken.
- 10.7 Die Überschriften der in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen Bestimmungen dienen nur der Übersichtlichkeit und dürfen nicht zu deren Auslegung herangezogen werden.
- 10.8 Keine zwischen dem Kunden und uns sich vollziehende Geschäftsentwicklung und keine Verzögerung oder Unterlassung bezüglich der Ausübung eines gemäß den vorliegenden Geschäftsbedingungen uns gewährten Rechts, Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gilt als Verzicht auf diese Rechte. Jedes uns in diesem Dokument gewährte Recht und Rechtsmittel bzw. jeder uns in diesem Dokument gewährte Rechtsbehelf ist kumulativ und besteht gleichrangig, neben und zusätzlich zu sonstigen gesetzlich gewährten Rechten, Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln.